

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>2. Änderungsbescheid an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH</b>
Bezug:	Vorlage 319/2013 Zuwendungsbescheid an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH und Vorlage 353/2015 Änderungsbescheid an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
Anlagen: 1	Anschreiben 2. Änderungsbescheid 2017 und 2018

---

### Beschlussantrag:

1. Der Änderungsbescheid vom 15.12.2015 (Vorlage 353/2015) wird aufgehoben.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für die Jahre 2017 und 2018 Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.628.040 Euro (764.300 Euro für das Jahr 2017 und 863.740 Euro für das Jahr 2018) zum Ausgleich der Unterdeckung im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT).
3. Dem 2. Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>HHStelle</b>	<b>Jahr 2017</b>	<b>Jahr 2018 (Plan)</b>
Änderungsbescheid vom 15.12.2015	Zuschuss an die WIT	650.000 €	650.000 €
2. Änderungsbescheid	Zuschuss an die WIT	764.300 €	863.740 €
Differenz		114.300 €	213.740 €
<b>Verwaltungshaushalt</b>			
Zuschuss an die WIT	1.7950.7150.000	764.300 €	863.740 €

**Ziel:**

Die Ausgleichsleistungen zur Finanzierung des Bereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung der WIT werden so ausgestaltet, dass sie mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind.

**Begründung:**

1. Anlass / Problemstellung

Die WIT hat ab 2017 erhöhte zuwendungsfähige Aufwendungen im Bereich allgemeine Wirtschaftsförderung angemeldet. Diese Aufwendungen gehen über den bereits beschlossenen Zuwendungsbescheid und den Änderungsbescheid (Vorlagen 319/2013 und 353/2015) hinaus. Um höhere Zuwendungen an die WIT mit dem EU-Beihilferecht gewähren zu können, wird ein zweiter Änderungsbescheid erlassen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 319/2013 dem Erlass eines Zuwendungsbescheids an die WIT zugestimmt. Der Bescheid wurde mit Datum 31.10.2013 an die WIT erlassen. Im Jahr 2015 wurde dieser Bescheid für die Jahre 2015 bis 2018 geändert und an den erforderlichen Finanzierungsbedarf angepasst. Mit diesem Vorgehen wurde die Vereinbarkeit der Ausgleichsleistungen, welche die Universitätsstadt Tübingen zur Deckung des Fehlbedarfes im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung leistet, mit dem EU-Beihilfenrecht sichergestellt.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprachen den Jahresfehlbeträgen des Bereichs allgemeine Wirtschaftsförderung in den jeweiligen Wirtschaftsplänen bzw. der Finanzplanung der WIT. Im aktuell gültigen Änderungsbescheid wurden für die Jahre 2017 und 2018 jährliche Zuwendungen in Höhe von 650.000 Euro bewilligt. Ab dem Jahr 2017 hat die WIT höhere zuwendungsfähige Aufwendungen angemeldet. Der Mehrbedarf an Zuwendungen im Geschäftsjahr 2017 geht einerseits auf die Vermarktung von Baustellen und andererseits auf die bisher nicht berücksichtigte Umsatzsteuer in Höhe von 89.300 Euro zurück. Im Geschäftsjahr 2018 ergibt sich der Mehrbedarf aufgrund der bisher nicht berücksichtigten Umsatzsteuer in Höhe von 109.168 Euro, außerdem ist die Steigerung der zuwendungsfähigen Aufwendungen zum Geschäftsjahr 2017 auf folgende Punkte zurückzuführen:

- neu hinzugekommene Miet- und Mietnebenkosten
- Tourismus und Stadtmarketing: plus für Stadtmarketing
- Tourismus und Stadtmarketing: plus für Produktmanagement
- Leichte Preissteigerungen an diversen kleinen Kostenpunkten.

Nach erfolgter Kündigung der Mitgliedschaft beim Regio Stuttgart Marketing und Tourismus e.V. mit Wirkung zum 31.12.2017 entfällt ab dem Jahr 2018 der Mitgliedsbeitrag. Dieser ist abhängig von der Einwohnerzahl und beträgt 2017 ca. 65.400 Euro. Die durch den Vereinsaustritt frei werdenden Mittel sollen ab 2018 der WIT für touristische Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Die bisher nicht berücksichtigten Umsatzsteuern werden in die Rückstellungen gestellt bis die Steuern veranlagt werden bzw. das Verfahren entschieden ist. Im Falle einer für die Stadt positiven Entscheidung können die Rückstellungen aufgelöst werden oder die dann fällige Erstattung an die Stadt Tübingen aufgrund einer Überkompensation zurückgezahlt werden.

Um die erhöhten Aufwendungen rechtssicher ausgleichen zu können, ist der beigefügte Änderungsbescheid zu erlassen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsbescheid zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Änderungsbescheid vom 15.12.2015 bleibt bestehen. Damit wird auf die erneute Anpassung an den höheren Finanzierungsbedarf verzichtet. Die WIT erhält somit für die Jahre 2017 und 2018 die bereits beschlossenen Zuwendungen in Höhe von jeweils 650.000 €.

Die erhöhten Ausgleichszahlungen an die WIT gegenüber dem ersten Änderungsbescheid werden ohne erneute Anpassung im zweiten Änderungsbescheid vorgenommen. Damit würde der bereits beschlossene Änderungsbescheid aus dem Jahre 2015 bestehen bleiben. Dies kann zu Folge haben, dass die EU-Kommission bzw. das Gericht dieses Vorgehen als nicht rechtmäßig einstuft und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der bereits gewährten Zuwendungen fordert. Eine drohende Insolvenz der WIT aufgrund der geforderten Rückabwicklung von Zahlungen stellt keinen Hinderungsgrund für die Rückforderung dar.

5. Finanzielle Auswirkungen

Gegenüber dem Zuwendungs-Änderungsbescheid vom 15.12.2015 erhöhen sich die Ausgaben bis 2018 um 328.040 Euro. Daraus ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die im Änderungsbescheid bezifferten Beträge sind bereits bzw. werden in gleicher Höhe in den Haushaltsplänen 2017 und 2018 eingeplant.

Sollten die Jahresfehlbeträge im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung geringer ausfallen als sie im Vorfeld im Wirtschaftsplan veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurück zu zahlen.

6. Anlagen

Anlagen 1: 2. Änderungsbescheid an die WIT